

DTV-Satzung

I Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinslogo

- (1) Der Name des Vereins ist Dürener Turnverein e.V., gegr. 1847.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düren.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Düren eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt das folgende Logo.



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Sports, sowie die sportliche Jugendpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports einschl. sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
- (3) Als Mittel dazu dienen ihm:
 - a) Die Pflege und Weiterentwicklung des Sports in den Abteilungen in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports,
 - b) die Förderung der Jugendarbeit auf Vereinsebene,
 - c) die Organisation des Wettkampfbetriebes auf Vereinsebene,
 - d) die fachgerechte Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitarbeiter, z.B. als Übungsleiter, Jugendleiter, Abteilungsvorstände, Wettkampfrichter etc.,
 - e) die Unterhaltung und Nutzung der vereinseigenen Anlagen,
 - f) die Durchführung von Veranstaltungen auf Vereins- und Verbandsebene,
 - g) die Durchführung von Sportkursen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke" (§51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Soweit dies zur Erfüllung dieses Zweckes notwendig ist, kann der Verein Betriebsmittelrücklagen bilden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist frei von politischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen und unterstützt ausschließlich die freiheitliche Demokratie nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

II Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein kann Mitglied des Stadtsport-Verbandes-Düren, des Kreissport-Bundes Düren sein. Er ist Mitglied des Landessport-Bundes NRW sowie der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen seine Angelegenheiten selbst. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände.

III Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S. der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (5) Ordnungen des Vereins können eine außerordentliche und/oder befristete Mitgliedschaft vorsehen.
- (6) Mitglieder, die dem Verein länger als 50 Jahre angehören, werden als Ehrenmitglieder geführt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Beantragung der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeformular auszufüllen und zu unterzeichnen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein bedeutet nicht automatisch die Aufnahme in eine bestimmte Abteilung des Vereins, diese erfolgt in Abstimmung mit den Abteilungsleitern.
- (4) Die Mitgliedsrechte können nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wahrgenommen werden.
- (5) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter die schriftliche Einwilligung auf dem Antragsformular erteilt hat.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod
- (2) Schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres bis spätestens 30.11. des Jahres an den Vorstand. Erfolgt sie nicht fristgerecht, so ist der Vereinsbeitrag für das gesamte darauf folgende Jahr zu zahlen.
- (3) Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger vergeblicher einmaliger Mahnung mit Frist von einem Monat.
- (4) Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen
 - b) Unehrenhafte Handlungen.

§ 8 Beitragsleistungen

- (1) Von den Mitgliedern sind jährliche Beiträge zu entrichten. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Der Jahresbeitrag des Vereins ist bis zum 1. März des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
- (3) Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haften für die Beitragsschulden ihrer minderjährigen Kinder im Verein.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung, in der unter anderem die Beitragshöhe einzelner Mitgliedsgruppen und weitere Einzelheiten zum Beitragswesen geregelt werden, zu

erlassen. Diese Ordnung tritt in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (6) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Sportausschuss beschließen, dass eine einmalige Umlage von den Mitgliedern erhoben wird. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern des Sportausschusses zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu erbringenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (7) Weitere Beiträge oder Arbeitsleistungen können von den Abteilungen des Vereins erhoben werden. Über die Höhe dieser Beiträge und Leistungen beschließt die Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Abteilungsleiter kann auf Antrag nach billigem Ermessen jeweils Befreiung von den Arbeitsleistungen erteilen bzw. ersatzweise eine Zahlungspflicht bestimmen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge und weitere Regelungen sind in der Abteilungsordnung der jeweiligen Abteilung festgehalten.

IV Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (§§10-12)
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB (§§13-14)
- (3) Erweiterter Vorstand (§15)
- (4) Der Sportausschuss (§16)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich, bis spätestens Ende März, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zwei Monate vor dem Termin schriftlich und per Aushang im Vereinsheim, Dr.-Overhues-Allee 251, 52355 Düren und auf der Vereinshomepage mitgeteilt. Bei Familienmitgliedschaften erhält nur der Rechnungszahler eine schriftliche Einladung mit der Aufforderung, diese den übrigen Familienmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. In der Terminankündigung ist auf diese Frist hinzuweisen.
- (4) Mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Versammlung auf der DTV-Vereinshomepage und im Schaukasten des Vereinsheimes bekannt gegeben.
- (5) Über die Zulassung späterer Anträge zur Tagesordnung, die nur als Dringlichkeitsanträge zulässig sind, entscheidet die Jahreshauptversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes;
- (2) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
- (3) Entlastung des Vorstandes;
- (4) Festsetzung der Beiträge im Verein;
- (5) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- (6) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres;

- (7) Entscheidung über Ankauf oder Verkauf von Grund- und Hausbesitz des Vereins;
- (8) Wahl der Kassenprüfer;
- (9) Genehmigung von Vereinsordnungen;
- (10) Entscheidung über Anträge zur Mitgliedsversammlung;
- (11) Entscheidungen über Änderungen der Vereinssatzung;
- (12) Entscheidung über Zweckänderung des Vereins;
- (13) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Durchführung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Versammlung oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Kalenderjahr Rechenschaft abzulegen.
- (2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Zur Beschlussfassung der Punkte § 11 (1) bis (10) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- (4) Bei Änderung der Satzung und des Vereinszwecks gelten die Bestimmungen BGB § 33 Abs.1.
- (5) Die Beschlussfassung, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern. Bei der Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{1}{2}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte in einer ersten Sitzung zur Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erscheinen, so muss eine 2. Sitzung spätestens 2 Wochen später vom Vorstand einberufen werden. Auf dieser Sitzung müssen mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (6) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mitteilungsfrist von 8 Tagen einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
- (8) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Dem Leiter Finanzenund höchstens aus 5 Mitgliedern. Wird ein Geschäftsführer durch den Vorsitzenden bestellt, so wird dieser Mitglied im Vorstand.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.
- (3) Der Vorstand wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können zurücktreten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Beim Rücktritt eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, die vakante Position kommissarisch zu besetzen. Die dauerhafte Besetzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Tritt der gesamte Vorstand zurück oder wird durch die Mitgliederversammlung abberufen, bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Übergangsfrist ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 3.000 € und bei Personalangelegenheiten sowie wichtigen Entscheidungen für den Verein, ist eine Entscheidung durch 2 Vorstandsmitglieder zu treffen (4-Augen-Prinzip).
- (9) Zur Erledigung der Aufgaben und der laufenden Geschäftsführung ist der Vorstand berechtigt, besondere Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen bzw. sich hauptamtlicher Kräfte zu bedienen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dieser Satzung und den Ordnungen, wie es der Vereinszweck und damit das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Außen.
- (3) Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ, Ausschuss, Einrichtung oder Abteilung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/ unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (5) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch Verträge mit geringfügig/ kurzfristig Beschäftigten, mit Selbständigen, Freiberuflern sowie bei Abschluss von Dienst- und Werkverträgen. Ebenso bedürfen Verträge mit bezahlten Sportlern der Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilung berührt sind.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

- (1) Die Abteilungsleiter (vergl. § 22) und die Verwalter Clubheim und Heinrich-Contzen-Haus bilden den erweiterten Vorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen grundsätzlichen und ressortübergreifenden Vereinsangelegenheiten und entscheidet im Sportausschuss über alle abteilungsübergreifenden sportlichen Belange.

§ 16 Sportausschuss

- (1) Die Kooperation und Abstimmung der Abteilungen untereinander und mit dem Vorstand erfolgt im Sportausschuss. Der Sportausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Entscheidungen sowie bei der Investitions- und Haushaltsplanung. Er beschließt alle wichtigen abteilungsübergreifenden Angelegenheiten des Sportbetriebes.
- (2) Der Sportausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er trifft die Entscheidungen unter Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Zwecks des Vereins.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Sportausschusses sind:
 - (1) Die Mitglieder des Vorstands;
 - (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands;
 - (3) Die Ehrenvorstandsmitglieder;
 - (4) Besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB;
 - (5) Vertreter der Sportjugend.
- (4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Sportausschusses; eine Stimmübertragung auf die Vertretung des Abteilungsleiters ist möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Ausschussmitgliedern. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge oder Beschlüsse als abgelehnt.
- (5) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen weitere Personen auf Einladung des Vorstandes teilnehmen.
- (6) Der Sportausschuss wird durch den Vorstand 2x im Jahr oder auf Verlangen von mind. ¼ der ordentlichen Ausschussmitglieder einberufen.
- (7) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands.

V Sonstige Gremien und Einrichtungen im Verein

§ 17 Sonstige Gremien und Einrichtungen

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 18 Die Geschäftsstelle/ Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Leiter der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Der Leiter wird durch den Vorstand angestellt oder per Dienstvertrag verpflichtet und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Die Aufgaben werden unmittelbar vom Vorstand übertragen. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Leiters/ der Leiterin der Geschäftsstelle.
- (3) Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.
- (4) Diese Vertretung endet mit Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (5) Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu allen Sitzungen des Vorstandes (Ausnahmen vorbehalten), der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung einzuladen und berechtigt Anträge zustellen. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Belege vorzulegen.
- (6) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Leiter der Geschäftsstelle den Verein nach Innen und Außen. Im Außenverhältnis dürfen Rechtsgeschäfte nur bis zu einem Geschäftswert von 500.- € vorgenommen werden, auch wenn es sich um laufende Angelegenheiten handelt. Rechtsgeschäfte über 500.- € fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands.
- (7) Der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht berechtigt Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Weiterhin liegt die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten ausschließlich beim Vorstand.
- (8) Zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Durchführung der Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstands vom Vorsitzenden bestellt werden, für ihn gelten die Absätze § 18 (1)-(6) entsprechend. Der vom Vorsitzenden bestellte Geschäftsführer ist vollwertiges Mitglied im Hauptvorstand. Die Mitgliedschaft im Hauptvorstand erlischt mit Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses.

§ 19 Jugendvertretung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zugeflossenen Mittel. Der/ Die Vertreter der Jugend ist/ sind ordentliche Mitglieder des Sportausschusses.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Folgejahr 2 Kassenprüfer, die die Kassen des Hauptvereins und der Abteilungen prüfen. Die Prüfung erfolgt ehrenamtlich bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle und die Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Kassenprüfern rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung, ebenso der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

VI Gliederung und Struktur des Vereins

§ 21 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie sollen den Vereinszweck fördern und die Ziele des Vereins verwirklichen. Sie sind Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart.
- (2) Die Abteilungen sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken erfordern.
- (3) Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Der Abteilungsleiter hat die Vertretungsvollmacht im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises für Geschäfte, die dieser Geschäftskreis in sportlicher und finanzieller Hinsicht (Budget) mit sich bringt. Im Rahmen der beschlossenen Abteilungsbudgets leiten die Abteilungsleiter ihre Geschäftsbereiche eigenständig.
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte obliegen nicht dem Abteilungsvorstand, sondern in der ausschließlicher Zuständigkeit des Vorstands:
 - a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 3.000 € , die zuvor nicht im Rahmen der Budgetplanung vom Sportausschuss genehmigt wurden.
 - b) Dauerschuldverhältnisse (Miet-Sponsoringverträge) über Jahreswert 5.000 €.
 - c) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie bezahlten Sportlern, hauptamtlichen Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
 - d) Anträge auf öffentliche Förderung und Bezuschussung von Sportgeräten und Anlagen.
- (5) Abteilungen können durch Beschluss des Vorstands gegründet oder aufgelöst werden. Der Sportausschuss hat ein Vorschlagsrecht.

§ 22 Abteilungsvorstand - Satzungsgemäße Ehrenämter

- (1) Die Abteilungsvorstände müssen aus mind. 3 Personen bestehen.
- (2) Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände ergibt sich aus der Abteilungsordnung der jeweiligen Abteilung.
- (3) Die Abteilungsvorstände werden in den Abteilungsversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gewählt. Die Wahl der Abteilungsvorstände bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (4) Die Hausverwalter Heinrich-Contzen-Haus und Vereinsheim werden vom Vorstand bestellt. Die Abteilungsvorstände können sich aus folgenden satzungsgemäßen Ehrenämtern zusammensetzen:
 - a) Abteilungsleiter,
 - b) Stellvertretender Abteilungsleiter,
 - c) Kassenwart,
 - d) Sportwart,
 - e) Jugendwart,
 - f) Schriftführer,
 - g) Beisitzer,
 - h) Geschäftsführer,
 - i) Hausverwalter,
 - j) Pressewart, Statistiker,
 - k) Zeugwart, Technischer Leiter,
 - l) Mitgliederverwaltung, Mitgliederaufnahme,
 - m) Jugendsprecher.

VII Allgemeine Grundsätze für die Mitarbeiter des Vereins

§ 23 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane, der Ausschüsse und der Abteilungsvorstände nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Hauptverein und den Abteilungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Mit Beendigung der Tätigkeit endet auch das Vorstandsamt.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Absatzes (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Mitarbeiter anzustellen oder per Dienstvertrag zu bestellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von Vorstand erlassen und geändert wird.

VIII Vereinsleben

§ 24 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die aus dem Sport- und Freizeitbetrieb und aus dem Betrieb seiner Anlagen einschließlich der Gebäude entstehenden Schäden und Verluste soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 25 Versicherungsschutz und Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 26 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Sind Belange einzelner Abteilungen betroffen, so haben die jeweiligen Abteilungsleiter ein Mitspracherecht. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die Ordnungen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe und Ausschüsse des Vereins,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Rechts-, Schieds- und Verfahrensordnungen,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Abteilungsordnungen,
 - f) Jugendordnung,
 - g) Haus- und Nutzungsordnung Heinrich-Contzen-Haus,
 - h) Haus- und Nutzungsordnung Vereinsheim,
 - i) Platz- und Nutzungsordnung Sommerbad,
 - j) Platz- und Nutzungsordnung Bootshaus mit Steganlagen.
 - k) Ehrungsordnung
- (5) Die Vereinsordnungen können zu den Geschäftszeiten von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im vereinseigenen EDV-System gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen und Abteilungen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

IX Auflösung und Beendigung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der 2/3 der abgegebenen Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung aufgelöst. Auf dieser Versammlung muss wenigstens die ½ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte in einer ersten Sitzung zur Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erscheinen, so wird eine 2. Sitzung vom Vorstand einberufen. Auf dieser Sitzung müssen mindestens ¼ aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein.
- (2) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stadt Düren für gemeinnützige sportliche oder Zwecke der Jugendpflege übergeben.

X Formalien und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2009 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.
- (4) Bis zur Eintragung in das Vereinsregister gilt die alte Satzung.